

uns aufgerufen, und über dehm allem in puncto administrandae justitiae, wen sich die untersaßen nach verschiedenen Oberhern gerichtes ordnungen, wenigsten in Appellationis instantia qva stylum Curiae richten müßen, große land und leut verderbliche confusiones eingeführt worden. Ob aber diese und dergleichen contra jura statum et subditorum hujus provinciae militirenden unvesen, welches die bewegte dismenbratio nach sich ziehen würde, durch ein etwa introducirende universalem oeconomiam, wen nehmlich daß regiment im Nahmen aller an dehm Lande participirenden hohen Interessenten, verwaltet, und die justitz administriret würde, zulänglich gnug könne vorgebaaret werden, solches war ein Vorschlag von hohen nachsinnen, Unserß weniegen Ohrtß kan und muß es uns endlich gleich seyn, wie die Verfassung gestellet werde, wen nuhr nicht weniger jezo, als jeneß mahl pen. §. fin. art f. des Osnabrückischen friedenschluss, zugleich mitt auf die jura ordinum et subditorum allergnädigst regardiret wird, dehm nach aber wen unsrer aller unterthanigst Verlangen, etwas contribuiren konte, würde solches die höchste Bergnügen haben, wen es bey uhralten regiments form konte erlaßen werden. Er. Kayßerlichen Maytt. ersuchen wihr nochmahlß allerunterthanigst flehendlich selbiege diesen unsfern erkührten antritt in Hochst Kayß. gnaden wol vermerken, und unsfern aller unterthanigsten gesuch allergnädigst deferiren wollen, welche Kayßerliche allerhochste gnade wihr in tieffen gehorsam, nach Eußerstem Vermögen, zu erkennen, und zu rühmen uns werden angelegen seyn